



Feststellung einer an zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehenden Sieben-Tage-Inzidenz von mindestens 500 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Das Gesundheitsamt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald stellt nach § 17a Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 12. Januar 2022 gültigen Fassung für das Gebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald Folgendes fest:

1. Im Gebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald besteht während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 CoronaVO eine seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 Neuinfektionen.
2. Aufgrund dieser Feststellung gelten mit Wirkung vom 16. Januar 2022 die Maßnahmen des § 17a Absatz 2 CoronaVO.

Begründung

Die Voraussetzungen der Regelungen des § 17a Absätze 1 und 2 CoronaVO in der ab 12. Januar 2022 geltenden Fassung sind am Samstag, den 15. Januar 2022, eingetreten. Somit gelten die Maßnahmen des § 17 Absatz 2 CoronaVO ab dem Tag nach der Bekanntmachung, d.h. ab Sonntag, den 16. Januar 2022.

Die CoronaVO sieht in § 17a Absatz 2 weitergehende lokale Beschränkungen und Ausgangsbeschränkungen vor, die auf Grundlage eines Unter- oder Überschreitens der maßgeblichen, durch das Landesgesundheitsamt veröffentlichten 7-Tage-Inzidenz in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen gelten. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 CoronaVO unverzüglich vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen, sobald während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II eine seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 besteht.

Das Landesgesundheitsamt hat am Montag, den 23. November 2021 durch Veröffentlichung im Internet den Eintritt der Alarmstufe II gemäß § 1 Abs. 2 Nummer 4, Absatz 3 CoronaVO bekannt gemacht. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO findet unabhängig von der Höhe der Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz beziehungsweise der landesweiten Auslastung der Intensivbetten (AIB) die Alarmstufe II bis einschließlich 1. Februar 2022 Anwendung.

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald lag die Sieben-Tage-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 14. Januar 2022 (534,2) und am 15. Januar 2022 (537,6) über 500 (jeweils Datum der Veröffentlichung durch das Landesgesundheitsamt).

Gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 CoronaVO in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Satzung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 01. Januar 2019 wird diese Feststellung am 15. Januar 2022 auf der Internetseite des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (<https://www.breisgau-hochschwarzwald.de>) unter der Rubrik Service_Verwaltung/ Öffentliche Bekanntmachungen ortsüblich bekanntgegeben.

Hinweise

Die Maßnahmen des § 17a Absatz 2 gelten gemäß § 17a Abs. 1 Satz 2 CoronaVO am Tag nach der Bekanntmachung.

Maßgeblich für die Feststellung des Überschreitens des Schwellenwertes von 500 ist die durch das Landesgesundheitsamt ermittelte und veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz (<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>).

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Maßnahmen nach § 17a Absatz 2 CoronaVO gelten gemäß § 17a Absatz 3 CoronaVO nicht mehr, wenn das Gesundheitsamt durch öffentliche Bekanntmachung feststellt, dass die Inzidenz von 500 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen wieder unterschritten wird. Die Rechtswirkungen der Maßnahmen nach Absatz 2 treten einen Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

Die weiteren Einzelheiten können der aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 15. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung entnommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit Sitz in Freiburg eingelegt werden

Freiburg, 15. Januar 2022

gez. Dorothea Störr-Ritter
Landrätin